

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 418/08 B

L 1 R 292/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 RJ 40/04 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. August 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 5.8.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen § 103 SGG muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den das LSG übergangen habe. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass der Antragsteller die gerichtliche Aufklärungs-



pflcht noch nicht als erfüllt ansieht. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger bringt zwar vor, das LSG hätte ein internistisches und ein schmerztherapeutisches Gutachten einholen müssen, er hat aber nicht dargelegt, dahin gehende Beweisanträge gestellt zu haben.

- 7 Die vom Kläger erhobene Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist ebenfalls unzulässig. Dabei bedarf es hier keiner näheren Ausführungen dazu, wann ein Verstoß gegen diesen Grundsatz anzunehmen ist und welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zu stellen sind. Die vom Kläger vorgebrachte Rüge ist bereits deshalb unzulässig, weil sie sich gar nicht auf einen Mangel des Berufungsverfahrens bezieht, sondern eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Sozialgericht (SG) behauptet, in dem dieses in unzulässiger Weise über die Klage durch Gerichtsbescheid entschieden habe. Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sind nur Rechtsverletzungen im Berufungsverfahren. Verfahrensfehler im erstinstanzlichen Verfahren sind kein Grund zur Zulassung der Revision (*BSG SozR Nr 40 zu § 162 SGG*). Nur ausnahmsweise kann auch ein Verfahrensmangel des erstinstanzlichen Verfahrens die Zulassung der Revision rechtfertigen, wenn dieser Mangel fortwirkt und insofern ebenfalls als Mangel der Berufungsentscheidung anzusehen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 32 mwN; s hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, Kapitel IX RdNr 89*). Die vom Kläger gerügte Unterlassung des SG, ihn vor der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid erneut zu hören, ist - soweit der Vorwurf zutrifft - kein das Berufungsverfahren erfassender Verfahrensmangel, da dem Kläger in der zweiten Tatsacheninstanz alle Möglichkeiten erneut eröffnet waren, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dass das LSG selbst diesen Grundsatz missachtet habe, lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen.
- 8 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)